

RS OGH 2019/11/28 2Ob143/19x, 2Ob145/19s, 2Ob218/19a, 2Ob51/20v, 2Ob143/20y, 2Ob141/20d, 2Ob188/20s,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2019

Norm

ABGB §579

Rechtssatz

Ein fremdhändiges Testament ist formungültig, wenn der Erblasser auf einem losen Blatt unterschrieben hat, ohne dass ein räumlicher oder inhaltlicher Zusammenhang mit dem Blatt, auf dem sich der Text der letztwilligen Verfügung befindet, besteht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 143/19x

Entscheidungstext OGH 28.11.2019 2 Ob 143/19x

Beisatz: Ein äußerer Zusammenhang wäre nur dann zu bejahen, wenn entweder vor der Leistung der Unterschriften von Erblasser und Zeugen oder während des Testiervorgangs (das heißt uno actu mit diesem) die äußere Urkundeneinheit hergestellt wurde, indem die einzelnen Bestandteile der Urkunde (die losen Blätter) so fest miteinander verbunden wurden, dass die Verbindung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann, wie zB beim Binden, Kleben oder Nähen der Urkundenteile. (T1)

Beisatz: Für die Herstellung eines inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den mehreren losen Blättern kann neben der Fortsetzung des Textes auch ein – vom Testator unterfertigter – Vermerk auf dem zusätzlichen Blatt mit Bezugnahme auf seine letztwillige Verfügung ausreichend sein. Diese Bezugnahme muss inhaltlicher Natur sein, dh es muss erkennbar sein, auf welche inhaltliche Anordnung sich der Vermerk bezieht. (T2)

Veröff: SZ 2019/115

- 2 Ob 145/19s

Entscheidungstext OGH 28.11.2019 2 Ob 145/19s

Beis wie T1; Beis wie T2

- 2 Ob 218/19a

Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 218/19a

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Unterschrift eines Zeugen auf einem gesonderten losen Blatt. (T3)

- 2 Ob 51/20v

Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 51/20v

Beisatz: Hier: Keine äußere Urkundeneinheit bei Verbindung mit einer Heftklammer. (T4)

- 2 Ob 143/20y

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 143/20y

Beis wie T4

- 2 Ob 141/20d

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 141/20d

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Bejahung der äußeren Urkundeneinheit. (T5)

- 2 Ob 188/20s

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 188/20s

Vgl; Beisatz: Hier: Zur Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015. (T6)

- 2 Ob 4/21h

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 4/21h

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Wird die äußere Urkundeneinheit unmittelbar nach dem Leisten der Unterschriften hergestellt, ist von einem einheitlichen Testiervorgang auszugehen, der erst mit dieser Herstellung beendet ist. (T7)

Beisatz: Das gilt auch dann, wenn der Erblasser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zugegen war. (T8)

- 2 Ob 29/22m

Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 29/22m

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Innere Urkundeneinheit verneint. (T9)

- 2 Ob 25/22y

Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 25/22y

Beisatz: Hier: Äußere Urkundeneinheit bei Verbindung mit 3 Heftklammern. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132929

Im RIS seit

04.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at